

Demoverision mit Originalinhalt

HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN
AN KRAFTFÄHRENN DER MARKE: KAWASAKI

Nr. 1 071 / 12

ABE / EG BE NR.	HAFTUNGSEIZEICHNUNG	FAHRZEUGTYP	FELGE F/R	LUFTDRUCK
G 935	KLR 650	KL 650 C	1.85 • 2.50	1.50 • 2.00

BEREIFUNG VORNE

BEREIFUNG HINTEN

90/90 - 21 M/C 54V M+S TL SCORPION RALLY STR (A)	130/80 R 17 M/C 65V M+S TL SCORPION RALLY STR
90/90 - 21 M/C 54V TL SCORPION TRAIL II	130/80 R 17 M/C 65V TL SCORPION TRAIL II

90/90 - 21 M/C 54H TL SCORPION TRAIL#	130/80 R 17 M/C 65H TL SCORPION TRAIL#
90/90 - 21 M/C 54R MT 21 RALLYCROSS#	120/90 - 17 M/C 64R MT 21 RALLYCROSS#

= Auslaufreifen

Auflagen: JA

Art der Auflagen:

Schlauchverwendung notwendig

M+S BEREIFUNG: Bei M+S Reifen ist ein Geschwindigkeitsaufkleber im Sichtfeld vorgeschrieben, wenn dieser nicht der eingetragenen Höchstgeschwindigkeit im Fahrzeugschein entspricht. Der Geschwindigkeitsaufkleber ist im Blickfeld des Fahrzeugführers sinnfälliger anzubringen.

Wir bestätigen mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden:

- Der Trag- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab
- Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.
- Die Reifen sind auf den Serien-Felgen uneingeschränkt montierbar.
- Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach ECE Regelung 75.

Es wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der aufgeführten Reifenkombination bis zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit aus unserer Sicht keine Bedenken bestehen.

Eine Begutachtung durch eine zugelassene Prüfstelle ist erforderlich:

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung und damit eine Begutachtung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2) StVZO vor. Entsprechend dem § 9 Abs. 1 Nr. 2) StVZO entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2) StVZO nicht erforderlich, nach Umbau unverzüglich erforderlich.

Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet. Weitere Hinweise auf der Folgeseite.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Benedikt Zacher

#Stammkunden

Salvatore Pennisi

(Head of Testing)

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.